

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **27.03.2014**

AZ: **BSG 2013-11-15**

Beschluss zu BSG 2013-11-15

In dem Verfahren BSG 2013-11-15

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt, Vorstand Sachsen-Anhalt,

Antragsgegner —

wegen "Widerspruch" betreffend Zusammenlegung der Verfahren LSG-LSA 2013-11-02 und LSG-LSA 2013-11-03 durch das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 27.03.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger, Georg v. Boroviczeny, Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast und Benjamin Siggel entschieden:

Das Verfahren wird nicht eröffnet.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller erhob am 15.11.2013 am Bundesschiedsgericht "Widerspruch" gegen den Beschluss des Landesschiedsgerichtes Sachsen-Anhalt vom 03.11.2013, die Verfahren LSG-LSA 2013-11-02 und LSG-LSA 2013-11-03 zu verbinden. Es lägen weder formell noch materiell Gründe vor, die eine Zusammenlegung der Verfahren begründen würden.

II. Entscheidungsgründe

Die Anrufung ist offensichtlich unzulässig (BSG 2013-12-05-1, m.w.N.). Das benannte Schiedsgericht ist kein zulässiger Antragsgegner, § 8 Abs. 7 SGO. Die Anrufung enthält darüberhinaus keine zulässigen Anträge. Gegen eine Verfahrenszusammenlegung steht kein Rechtsmittel zur Verfügung. Sofortige Beschwerden zum Bundesschiedsgericht sind ausschließlich in den in der Schiedsgerichtsordnung benannten Fällen zulässig (BSG 2013-06-07-2). Ein Widerspruch ist in der Schiedsgerichtsordnung lediglich in § 11 Abs. 4 Satz 1 vorgesehen, und dieser ist beim Ausgangsgericht einzulegen.

Dem Antragsteller bleibt es nach Abwarten einer Sachentscheidung unbenommen, diese in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.